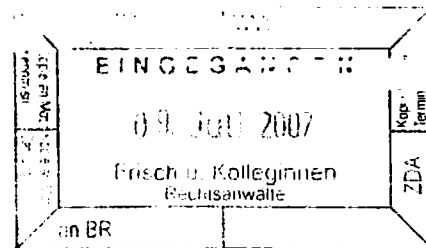
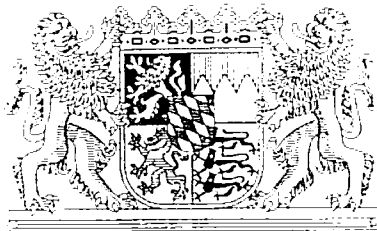


19 C 07.1311

AN 19 K 06.3935



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Rainer Frisch und Kollegen,
Friedrich-List-Straße 3, 91054 Erlangen,

gegen

Stadt Erlangen,

gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister,
Rathausplatz 1, 91052 Erlangen,

- Beklagte -

wegen

Erteilung eines Reiseausweises und Aufenthaltserlaubnis
(Antrag auf Prozesskostenhilfe);

hier: Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bayerischen
Verwaltungsgerichts Ansbach vom 8. Mai 2007,
erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 19. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Schaudig,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Kögler,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Krodel

ohne mündliche Verhandlung am **2. Juli 2007**
folgenden

Beschluss:

- I. Unter Abänderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses vom 8. Mai 2007 wird dem Kläger im erstinstanzlichen Verfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Frisch, Erlangen, als Prozessvertreter beigeordnet.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert im Beschwerdeverfahren wird auf 500.00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

1. Der Kläger (Kl.), irakischer Staatsangehöriger, hat am 8. Mai 2006 eine Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis beantragt. Aus gegebenem Grund hat die Beklagte (Bekl.) die Unterlagen zur sicherheitsrechtlichen Überprüfung an das Bayerische Landsamt für Verfassungsschutz (im Folgenden: Landesamt) gesandt und dies den Bevollmächtigten mitgeteilt.

Am 11. Dezember 2006 hat der Kl. durch seinen Bevollmächtigten Klage auf Verpflichtung der Bekl. zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und zur Verlängerung seines internationalen Reiseausweises stellen lassen; außerdem wurde mit Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kl. Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung beantragt.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2006, eingegangen bei der Bekl. am 27. Dezember 2006, hat das Landesamt mitgeteilt, dass keine Erkenntnisse gegen den Kl. vorlägen. Die Bekl. teilte dem Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 29. Januar 2007 mit, dass der Prozessbevollmächtigte zur Zeit eine Klagerücknahme prüfe und eine Verzögerung der Aktenvorlage und Stellungnahme deshalb zu entschuldigen sei.

Am 7. Februar 2007 erhielt der Kl. eine befristete Aufenthaltserlaubnis und 13. Februar 2007 einen befristeten internationalen Reiseausweis. Daraufhin beehrte der Prozessvertreter am 14. Februar 2007 eine Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag. Auf gerichtliche Aufforderung hin legte die Bekl. am 22. März 2007 bei Gericht die Akten vor und nahm zur Klage Stellung.

2. Mit Beschluss vom 8. Mai 2007 hat das Verwaltungsgericht den Prozesskostenhilfeantrag abgelehnt, da die Klage seit Februar 2007 mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig sei. Entscheidungserheblicher Zeitpunkt für die Prüfung der Erfolgsaussichten im Prozesskostenhilfverfahren sei der der Entscheidungsreife, die im gegebenen Fall erst mit Eingang der Äußerung der Bekl. und der Aktenvorlage am 22. März 2007 vorgelegen habe. Zu diesem Zeitpunkt habe sich das Verfahren bereits erledigt gehabt. Die Aktenvorlage sei von der Bekl. auch nicht willkürlich verzögert worden, sondern in Erwartung einer Klagerücknahme.

Der Beschluss ist dem Bevollmächtigten am 14. Mai 2007 zugegangen.

3. Dagegen hat der Kl. mit Faxschreiben seines Bevollmächtigten am 22. Mai 2007 Beschwerde einlegen und zur Begründung vortragen lassen: Mit dem Vorbringen in der Klageschrift und der Vorlage der Erklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kl. sei der Prozesskostenhilfeantrag bereits im Dezember 2006 entscheidungsreif gewesen. Eine verzögerte Aktenvorlage durch die Bekl. könne nicht zu Ungunsten des Kl. berücksichtigt werden. Hierzu wurde auf die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (B.v. 18.7.2006 – Az. 24 CS 06.1531) verwiesen.

Der Kl. beantragt sinngemäß,

ihm unter Abänderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses
Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Verfahren zu bewilligen.

Die Bekl. beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Zur Beschwerdeerwiderung wurde mit Schreiben vom 14. Juni 2007 im Wesentlichen ausgeführt: Der Prozesskostenhilfeantrag sei zu Recht abgelehnt worden,

da die Klage im entscheidungserheblichen Zeitpunkt mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig gewesen sei. Entscheidungsreife sei nämlich erst mit Eingang der Äußerung der Bekl. und der Aktenvorlage entstanden; hierzu wurde auf einen Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 21. Juni 2005 – Az. 24 C 05.781 verwiesen.

Mit Schriftsatz vom 21. Juni 2007 hat sich der Prozessbevollmächtigte hierzu nochmals geäußert, insbesondere sei der Rechtsgedanke des § 161 Abs. 3 VwGO auch im Prozesskostenhilfverfahren heranzuziehen.

II.

1. Die statthafte Beschwerde gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung im erstinstanzlichen Verfahren ist zulässig (§§ 146 Abs. 1, 147 Abs. 1 VwGO) und erweist sich auch als begründet:

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Entscheidung über ein Prozesskostenhilfegesuch gemäß §§ 166 VwGO, 114 ZPO ist grundsätzlich der der Entscheidungsreife, d.h. sobald das Prozesskostenhilfegesuch vollständig und einschließlich der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorliegt (vgl. Kopp/Schenke, Kommentar zur VwGO, 14. Aufl. 2005, RdNr. 140 zu § 166 VwGO). Vor der Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist gemäß § 118 Abs. 1 Satz 1 ZPO dem Gegner allerdings Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (vgl. BayVGH, B.v. 26.4.2006 – Az. 19 C 06.754). Im gegebenen Fall stand seit Zugang der Mitteilung des Landesamtes am 27. Dezember 2006 einer zeitgerechten Stellungnahme und Aktenvorlage durch die Bekl. nichts mehr im Wege. Da in sicherheitsrechtlicher Hinsicht keine Erkenntnisse gegen den Kl. vorlagen, bestanden auch nach Ansicht der Bekl. im Schriftsatz vom 20. März 2007 „damit letztlich gegen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und Ausstellung eines Reiseausweises keine Bedenken“. Auch wegen einer Prüfung seitens des Prozessbevollmächtigten, ob die Klage – gegenüber dem Gericht – zurückgenommen werde, war die Bekl. nicht an einer Stellungnahme und Aktenvorlage gehindert, so dass spätestens im Januar 2007 von einer Entscheidungsreife im Prozesskostenhilfverfahren auszugehen war. Wenn die Bekl. gleichwohl – trotz ergänzend geltend gemachter Bedenken gemäß § 54 Nr. 6 AufenthG – im

Februar 2007 zunächst dem Klagebegehren nachkam und damit eine Erledigung herbeiführte, jedoch erst mit Verfügung vom 20. März 2007 die Akten dem Gericht vorlegte und eine Stellungnahme zum Prozesskostenhilfeantrag abgab, stellt dies nach Überzeugung des Senats eine verspätete Sachbehandlung dar. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Entscheidung des Gerichts über das Prozesskostenhilfegesuch wurde durch diese Verzögerung seitens der Bekl. deshalb nicht mehr weiter hinausgeschoben und die zwischenzeitliche Erledigung der Hauptsache konnte somit auch nicht zu Lasten des Kl. berücksichtigt werden. Im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der Entscheidungsreife hatte der Kl. durch die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch eine Bedürftigkeit im Sinne § 114 ZPO dargetan.

Die von der Bekl. zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 21. Juni 2005 – Az. 24 C 05.781 führt zu keinem anderen Ergebnis, da dort nach Ansicht des Beschwerdegerichts gerade keine verzögerte Sachbehandlung durch die Behörde vorlag. Der ebenfalls zitierte Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18. Juli 2006 – Az. 24 C 06.1531 ist nicht unmittelbar einschlägig, da er den maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidungsreife bei einer Änderung im Beschwerdeverfahren betrifft (vgl. dazu auch B.v. 26.6.2007 – Az. 19 C 06.3163).

2. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO. Anders als das erstinstanzliche Prozesskostenhilfeverfahren ist das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig. Eine Kostenerstattung im Beschwerdeverfahren erfolgt nicht (§ 127 Abs. 4 ZPO).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 1, 47 Abs. 1, 52 Abs. 1 GKG, wobei der Streitwert entsprechend den im erstinstanzlichen Verfahren zu erwartenden Kosten festgesetzt wird.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§§ 152 Abs. 1, 158 Abs. 1 VwGO; §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).